

wirkung zu der Ablösung der Stadtpfarrei von der Stift verweigert habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Behauptung der Rekurrentin, daß das Erkenntniß des Luzernischen Regierungsrathes vom 19. Oktober 1877 gegen Art. 58 lemma 2 der Bundesverfassung verstoße, ist nicht begründet. Unter der geistlichen Gerichtsbarkeit, welche jene Verfassungsbestimmung als abgeschafft erklärt, ist nämlich jedenfalls auch bei der weitgehendsten Interpretation jener Verfassungsvorschrift, deren Tragweite im Uebrigen hier nicht zu erörtern ist, nur die kirchliche Rechtspflege, d. h. die von der Kirche in Anspruch genommene und auch ausgeübte Strafgewalt und Civiljurisdiction in streitigen Rechtsachen verstanden und wird dagegen durch dieselbe der kirchliche Regierungsorganismus in seinen übrigen, verwaltenden Funktionen, worunter die Eintheilung, Errichtung und Veränderung der Kirchenämter fallen, in keiner Weise betroffen.

2. Was die Beschwerde wegen Rechtsverweigerung betrifft, so setzt dieselbe, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, voraus, einerseits, daß eine kantonale Behörde sich weigere, eine in ihren Geschäftskreis fallende Angelegenheit an Hand zu nehmen und zu behandeln, sei es, daß sie die Behandlung ausdrücklich ablehnt, sei es, daß sie ein gestelltes und gesetzlich begründetes Gesuch aus offenbar bloß vorgeschobenen Gründen abweist, und andererseits, daß die oberste kantonale Aufsichtsbehörde ohne Erfolg zum Einschreiten aufgefordert worden sei. Zur Zeit sind nun diese beiden Voraussetzungen nicht erfüllt, indem Rekurrentin noch an den Luzernischen Großen Rath hätte gelangen können und dies um so mehr hätte thun sollen, als im Jahr 1842 die Verbindung der Leutpriesterei mit einem Kanonikate von letzterer Behörde ausgegangen ist. Es ist daher gegenwärtig für das Bundesgericht keine Veranlassung vorhanden, auf die Hauptsache einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist theils definitiv theils zur Zeit als unbegründet abgewiesen.

84. Urtheil vom 6. Dezember 1878 in Sachen Kenggli.

A. In einem von dem Rekurrenten gegen eine Magdalena Banz angestregten Strafprozeß, wegen Diebstahls einer Pferdedecke, bezeugte der Bruderssohn des Rekurrenten, Johann Kenggli, eidlich, daß nicht die Banz, sondern der Sohn des Klägers die betreffende Decke zur Bedeckung einer Kiste gebraucht habe. Rekurrent fand sich deshalb, da einige Zeugen das Gegentheil erklärten, veranlaßt, gegen seinen Neffen, mit dessen Vater er laut eigener Aussage in einen Prozeß verwickelt ist, Strafflage wegen Meineides zu erheben, welche Klage anhand genommen, jedoch später durch Verfügung des Kantonalverhöramtes vom 14. März 1878 fallen gelassen wurde, im Wesentlichen gestützt darauf, daß die Merkmale des eingeklagten Verbrechens nicht vorhanden seien, sondern lediglich widersprechende Zeugenaussagen vorliegen und die Klage als eine pure Trölerei des Privatklägers Jos. Kenggli sich darstelle. Dem letztern wurden deshalb die Kosten und eine Entschädigung an den Angeklagten auferlegt. Die Kriminal- und Anklagekammer des Kantons Luzern bestätigte auf erhobene Beschwerde den Entscheid des Verhöramtes, worauf Jos. Kenggli noch an das Obergericht rekurrierte, von demselben aber durch Beschluß vom 9. Mai d. J. eine Ordnungsbuße mit dem Bescheide erhielt, daß Beschlüsse der verhöramtlichen Kriminalkommission über Reponirung einer Strafuntersuchung gemäß § 40 der St. R. V. nur an die Kriminalkammer rekurriert werden können, welche dann endgültig entscheide, und daß die Weiterziehung der Erkenntniß der Kriminalkammer, sowie das ganze Vorgehen des Rekurrenten im vorliegenden Falle als Trölerei sich qualifizire.

B. In diesen Beschlüssen erblickte Jos. Kenggli eine Rechtsverweigerung. Er gelangte deshalb an das Bundesgericht mit dem Begehren, daß die Untersuchungsbehörden des Kantons Luzern angehalten werden, auf die gegen Johann Kenggli erhobene Strafflage eine eingehende Untersuchung zu veranstalten, und führte zur Begründung an: Aus den Aussagen anderer Personen und den begleitenden Umständen gehe ganz sicher her-

vor, daß Joh. Menggli wissentlich falsches Zeugniß abgelegt habe, und es sei das Verbrechen des Falscheides wichtig genug, um von Amtes wegen verfolgt zu werden.

C. Die Kriminal- und Anklagekammer des Kantons Luzern machte in ihrer Vernehmlassung, in welcher sie auf Abweisung der Beschwerde antrug, darauf aufmerksam, daß nach dem luzernischen Verantwortlichkeitsgesetze Beschwerden gegen das Obergericht wegen Rechtsverweigerung beim Großen Rathe angebracht werden müssen und daher die Beschwerde verfrüht sei. In materieller Hinsicht wurde bemerkt, daß eine weitere strafrechtliche Verfolgung des Joh. Menggli offenbar so wenig zu einem Resultate geführt hätte, als dies bei der Untersuchung gegen Magdalena Banz der Fall gewesen sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Rekurrent hat in seiner Beschwerdeschrift die von dem Obergerichte in seinem Entscheide vom 9. Mai dieses Jahres aufgestellte Behauptung, daß die Kriminalkammer in der Strafsache gegen Joh. Menggli endgültig entschieden habe und das Obergericht zur Aufhebung deren Entscheides nicht kompetent sei, mit keinem Worte zu widerlegen versucht und kann daher jedenfalls davon, daß das Obergericht einer Rechtsverweigerung sich schuldig gemacht habe, keine Rede sein.

2. Aber auch seitens der verhöramtlichen Kriminalkommission und der Kriminalkammer liegt eine Rechtsverweigerung durchaus nicht vor. Denn es steht unbestrittenermaßen fest, daß jene Behörden keineswegs verpflichtet waren, die vom Rekurrenten gegen seinen Brudersohn angehobene Strafflage unter allen Umständen an die Gerichte zu weisen, sondern daß sie das Recht und die Pflicht hatten, deren Behandlung resp. Fortsetzung zu verweigern, sofern nach ihrer Ueberzeugung keine genügenden Anhaltspunkte zur Ueberweisung des Angeklagten, resp. dafür, daß er sich des eingeklagten Verbrechens schuldig gemacht habe, vorlagen. Diese Ueberzeugung haben nun jene Behörden nach ihren gehörig motivirten Erkenntnissen wirklich aus den Akten gewonnen und deshalb die Untersuchung sistirt, so daß in der That nicht einzusehen ist, inwiefern hier eine Rechtsverweigerung vorliegen sollte. Daß die Gründe der Sistirung bloß vorgeschoben

seien, wird vom Rekurrenten nicht einmal behauptet und es geben auch die Akten zu einer solchen Annahme keinerlei Anlaß. Vielmehr erscheint der vorliegende Rekurs als ein leichtfertiger, der durch Auflegung einer Gerichtsgebühr zu ahnden ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.
2. Dem Rekurrenten ist eine Gerichtsgebühr von fünf- und zwanzig Franken auferlegt.

85. *Arrêt du 11 Octobre 1878 dans la cause Schæffler.*

Les recourants Louis et Frédéric Schæffler, domiciliés à Saint-Maurice d'Agaune (Valais), sont propriétaires, en vertu d'actes d'acquis du 14 Mai 1847 et 21 Mars 1848, de différents immeubles situés sur le territoire de la commune de Bex (Canton de Vaud).

Pendant plusieurs années ils ont payé pour ces propriétés une imposition foncière à la Commune de Saint-Maurice, et cela en vertu d'une convention passée les 24 Avril/23 Mai 1787 entre les Communes de Bex et Lavey, d'une part, la Commune et l'Abbaye de Saint-Maurice, d'autre part.

La dite convention statue entre autres :

- « Que toutes les pièces de terre situées rière les Communes
» de Bex et de Lavey, possédées aujourd'hui par les Valaisans
» laïques et ecclésiastiques, réguliers et séculiers, de la maxe
» et taille de la Bourgeoisie de Saint-Maurice, resteront et
» seront à perpétuité franchises et exemptes de part dites Com-
» munes et de part qui que ce soit d'autre, sauf de part la
» maxe et Bourgeoisie de Saint-Maurice, savoir de toutes
» sortes d'impôts, taille, frais de paroisse et de guerre, etc.,
» en un mot de toutes contributions ordinaires et extraordi-
» naires; ici réservées les droitures des fiefs de Leurs Excel-
» lences de Berne et vassaux.
» Que toutes les prédites pièces de terre contenues dans
» les dits plans et cottet, soit livre de maxe, resteront et se-